

## Allgemeine Information

Das Vereinigte Königreich ist am 31. Januar 2020 aus der Europäischen Union mit einem ratifizierten Austrittsabkommen ausgetreten (sogenannter Brexit). Nachfolgend erhalten Sie Informationen bezüglich Ihres Aufenthaltsrechts sowie zum weiteren Vorgehen. Bei Fragen wenden Sie sich bitte telefonisch (0911 / 9773 0) oder per Email ([auslaender-personenstandswesen@lra-fue.bayern.de](mailto:auslaender-personenstandswesen@lra-fue.bayern.de)) an die Kollegen der Ausländerbehörde.

## Aufenthaltsrecht ab dem 1. Januar 2021 nach dem Austrittsabkommen

Nach dem Austrittsabkommen gelten ab dem 1. Januar 2021 die Freizügigkeitsrechte dauerhaft für britische Staatsangehörige und ihre Familienangehörigen, die **am 31. Dezember 2020** in Deutschland wohnen sowie hier ihren Lebensmittelpunkt haben oder arbeiten und dies auch nach dem 31. Dezember 2020 fortführen. Dieses Aufenthaltsrecht besteht bereits kraft Gesetzes.

- Als Nachweis über Ihr Aufenthaltsrecht nach dem Austrittsabkommen, benötigen Sie zwingend ein **Aufenthaltsdokument-GB** von der Ausländerbehörde.
- Um das neue Aufenthaltsdokument-GB erhalten zu können, müssen britische Staatsangehörige ihren **Aufenthalt** bei der für ihren Wohnort zuständigen Ausländerbehörde **bis zum 30. Juni 2021 anzeigen** (siehe § 16 Absatz 2 Satz 2 Freizügigkeitsgesetz/EU).
- **Drittstaatsangehörige Familienangehörige** von britischen Staatsangehörigen, die nach dem Austrittsabkommen zum Aufenthalt berechtigt sind, müssen ihren Aufenthalt nicht anzeigen, wenn sie bereits eine Aufenthaltskarte oder Daueraufenthaltskarte besitzen. Die Karte behält bis zum 31. Dezember 2021 ihre Gültigkeit und wird bei der Ausländerbehörde gegen ein Aufenthaltsdokument-GB, das sie ab dem 1. Januar 2022 benötigen, zuvor umgetauscht.

## Weiteres Vorgehen

**Schicken Sie uns das** Formular zur Aufenthaltsanzeige, vollständig ausgefüllt und eigenhändig unterschrieben per E-Mail als PDF-Datei an [auslaender-personenstandswesen@lra-fue.bayern.de](mailto:auslaender-personenstandswesen@lra-fue.bayern.de) oder per Post **mit** den folgenden erforderlichen **Nachweisen zu:**

- **Kopien der Reisepässe** von Ihnen und gegebenenfalls Ihren betroffenen Familienangehörigen
- **Welche zusätzlichen Unterlagen sind erforderlich?**

Sollten Sie zu einer der folgenden Gruppen gehören, übersenden Sie bitte mit der Aufenthaltsanzeige zusätzlich die jeweils angeführten Unterlagen bevorzugt per E-Mail als PDF-Datei oder per Post in Kopie.

**Sie leben seit fünf Jahren ununterbrochen im Bundesgebiet und sind:**

- **Arbeitnehmer\*in:** Rentenauskunft mit Versicherungsverlauf
- **Selbständig/ Freiberuflich:** Einkommenssteuerbescheide über diesen Zeitraum
- **Rentner\*in:** Rentenbescheid
- **Schüler\*in:** Schulzeugnisse
- **Daueraufenthaltsberechtigt:** Sofern Sie im Besitz einer Daueraufenthaltsbescheinigung sind, senden Sie uns bitte eine Kopie zu.

**Sie leben weniger als fünf Jahre im Bundesgebiet und sind:**

- **Arbeitnehmer\*in:** ein aktueller Gehaltsnachweis
- **Selbständig/ Freiberuflich:** Gewerbeanmeldung oder Gewinnnachweis nach Steuern
- **Rentner\*in:** Rentenbescheid
- **Student\*in:** Immatrikulationsbescheinigung
- **Schüler\*in:** Zeugnis oder Schulbescheinigung

Trifft kein Beispiel auf Sie zu, übersenden Sie uns bitte nur die Aufenthaltsanzeige und Ihre Passkopie(n). Wir setzen uns mit Ihnen in Verbindung.

- Unsere **Postanschrift** lautet:

Landratsam Fürth  
- Ausländerbehörde -  
Im Pinderpark 2,  
90513 Zirndorf

- Sie haben **bis zum 30. Juni 2021** Zeit, um Ihren Aufenthalt bei uns anzuzeigen.
- Nach Erhalt Ihrer Aufenthaltsanzeige, erhalten Sie von uns eine **Eingangsbestätigung**. Diese gilt auch als Nachweis, dass bis zur Ausstellung des Aufenthaltsdokuments-GB Ihr Aufenthaltsrecht in Deutschland ab dem 1. Januar 2021 fortgilt und Sie weiterhin arbeiten dürfen. Sie können Ihre Eingangsbestätigung daher als Nachweis beispielsweise Behörden, Ihrem Arbeitgeber sowie der Bundespolizei während der Grenzkontrolle zur Wiedereinreise vorlegen.
- Nach der Prüfung Ihrer Aufenthaltsanzeige, werden wir Ihnen und gegebenenfalls Ihren drittstaatsangehörigen Familienangehörigen einen verbindlichen Termin mitteilen, den Sie persönlich wahrnehmen müssen.
- Wenn bei Ihrem persönlichen Termin alle Unterlagen vollständig sind, werden wir Ihr **Aufenthaltsdokument-GB** bei der Bundesdruckerei bestellen und es Ihnen nach dem Eingang bei uns per Post zuschicken.
- **Gebühren:** Die Gebühr für das Aufenthaltsdokument-GB beträgt für Personen ab 24 Jahren **37 Euro**, und für jüngere Inhaber **22,80 Euro**.

Bei Familienangehörigen, die bereits im Besitz einer Daueraufenthaltskarte sind, wird das Aufenthaltsdokument-GB **kostenlos** ausgestellt.

- **Fiktionsbescheinigung:**

Bei dringendem Bedarf können Sie bei/nach Abgabe der Aufenthaltsanzeige zusätzlich zu Ihrer Eingangsbestätigung bis zum Erhalt Ihres Aufenthaltsdokuments-GB eine sogenannte Fiktionsbescheinigung beantragen. Für die Ausstellung der Fiktionsbescheinigung ist eine Gebühr in Höhe von **13 Euro** fällig.

**Wichtiger Hinweis zur Wiedereinreise**

In Abstimmung mit der **Bundespolizei** gilt bei der Grenzkontrolle die Eingangsbestätigung der Ausländerbehörde als Nachweis über Ihr fortbestehendes Aufenthaltsrecht in Deutschland. Bis zum Erhalt Ihrer beantragten Fiktionsbescheinigung oder Ihres Aufenthaltsdokuments-GB ist die Wiedereinreise nach Deutschland somit auch durch Vorlage unserer **Eingangsbestätigung** möglich.

Sofern Sie sich in den letzten zehn Tagen vor der Einreise nach Deutschland in einem Risikogebiet aufgehalten haben, müssen Sie die Quarantäne-Regelung des Freistaats Bayern beachten und eine digitale Einreiseanmeldung ausfüllen.

**Hinweis für Grenzgänger\*innen**

Das Recht auf Ausübung der Erwerbstätigkeit als Grenzgänger\*in besteht nach dem Austrittsabkommen bereits kraft Gesetzes, wenn Sie **am 31. Dezember 2020** in Deutschland

- als Arbeitnehmer oder im Beamtenverhältnis arbeiten und nicht bloß zur Erbringung einer Dienstleistung für ausländische Arbeitgeber entsandt sind oder
- selbstständig tätig sind und nicht nur gelegentlich und grenzüberschreitend Dienstleistungen in Deutschland erbringen, sondern sich in Deutschland niedergelassen haben.
- **Britische Grenzgänger\*innen** im Sinne des Austrittsabkommen, als Arbeitnehmer, als Selbstständige oder im Beamtenverhältnis arbeiten, aber nicht hier wohnen, **müssen** als Nachweis ein sogenanntes **Aufenthaltsdokument für Grenzgänger-GB beantragen**.
- Zur Beantragung des Aufenthaltsdokuments für Grenzgänger-GB **schicken** Sie uns das Formular zur Aufenthaltsanzeige, vollständig ausgefüllt und eigenhändig unterschrieben per E-Mail als PDF-Datei an [auslaender-personenstandswesen@ira-fue.bayern.de](mailto:auslaender-personenstandswesen@ira-fue.bayern.de) oder per Post mit den folgenden erforderlichen **Nachweisen** zu:
  - **Kopie Ihres Reisepasses**
  - **Arbeitnehmer / im Beamtenverhältnis:** ein aktueller Gehaltsnachweis
  - **Selbstständige:** Gewerbeanmeldung und Gewinnnachweis nach Steuern
- Bitte kreuzen Sie zur Klarstellung im Formular unter „Aufenthaltszweck“ die Antwort **„Grenzgänger\*in/ frontier worker“** an.

- **Gebühren:** Die Gebühr für Aufenthaltsdokument für Grenzgänger-GB beträgt für Personen ab 24 Jahren **37 Euro**, und für jüngere Inhaber **22,80 Euro**.

### **Fiktionsbescheinigung:**

Bei dringendem Bedarf können Sie mit dem Formular zur Aufenthaltsanzeige bis zum Erhalt Ihres Aufenthaltsdokuments für Grenzgänger-GB eine sogenannte Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 3 AufenthG beantragen. Für die Ausstellung der Fiktionsbescheinigung ist eine Gebühr in Höhe von 13 Euro fällig. Die Fiktionsbescheinigung gilt als Nachweis Ihres Rechts zur Einreise und zum Aufenthalt nur zur Ausübung der Erwerbstätigkeit als Grenzgänger\*in, nicht aber zu Wohnsitznahme. Sie beinhaltet daher den Vermerk „Erwerbstätigkeit als Grenzgänger erlaubt; kein Hauptwohnsitz in Deutschland“.

### **Hinweis für Arbeitgeber und Beschäftigte**

- **Bis zum 30. Juni 2021** ist eine beschäftigte Person, die unter das Austrittsabkommen fällt, auch ohne Aufenthaltsdokument berechtigt, zu arbeiten.
  - Dies gilt vor allem für drittstaatsangehörige Familienangehörige mit Aufenthaltskarte oder Daueraufenthaltskarte sowie für britische Staatsangehörige, die bereits vor dem 1. Januar 2021 legal gearbeitet haben.
  - Arbeitgeber können diese Personen ohne Nachweis weiter beschäftigen und müssen auch keine zusätzlichen Dokumente aufbewahren.
  - Nach dem Eingang der Aufenthaltsanzeige bei uns, erhalten die Betroffenen eine Eingangsbestätigung mit dem Hinweis, dass die Erwerbstätigkeit erlaubt ist. Die Eingangsbestätigung dient bis zum Erhalt des Aufenthaltsdokuments-GB als Nachweis.
- **Nach dem 30. Juni 2021** sollten auch nach dem Austrittsabkommen berechnigte Personen ihr Aufenthaltsdokument den Arbeitgeber vorlegen.
- Britische Staatsangehörige, die erst **ab dem 1. Januar 2021** nach Deutschland **einreisen** und kein Aufenthaltsdokument und keinen entsprechenden Aufenthaltstitel besitzen, benötigen wie andere Drittstaatsangehörige zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit eine Erlaubnis der zuständigen Ausländerbehörde.